

Tagesordnungspunkt:

Ausscheiden von Herrn Peter Gentner aus dem Gemeinderat der Stadt Herbrechtingen

Beratungsfolge:

Gemeinderat	Beschlussfassung	28.04.2022	öffentlich
-------------	------------------	------------	-------------------

Anlagen:

Beschlussvorschlag:

1. Es wird festgestellt, dass Herr Peter Gentner durch seinen Wegzug aus Herbrechtingen die Wählbarkeit gemäß § 28 Abs. 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) verliert.
2. Herr Peter Gentner ist daher zum 28.03.2022 gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO aus dem Gemeinderat ausgeschieden

Finanzielle Auswirkungen:

Sachverhalt:

Herr Peter Gentner ist am 28.03.2022 aus der Stadt Herbrechtingen weggezogen. Durch den Wegzug verliert er das Bürgerrecht für Herbrechtingen und dadurch auch die Wählbarkeit in den Herbrechtinger Gemeinderat. Aus dem Gemeinderat scheidet gemäß § 31 Abs. 1 Satz 1 GemO die Mitglieder aus, die die Wählbarkeit verlieren. Zur Klarstellung der Rechtslage trifft jedoch der Gemeinderat die Feststellung, ob die Voraussetzungen gegeben sind.

Scheidet ein Gemeinderat im Laufe der Amtszeit aus, rückt die als nächste Ersatzperson festgestellte Person nach (§ 31 Abs. 2 GemO). Bei unechter Teilortswahl ist zwischen den Sitzen der Erstzuteilung und den Ausgleichssitzen zu unterscheiden.

Ist ein Sitz der Erstzuteilung durch Nachrücken zu besetzen, rückt der als nächste Ersatzperson festgestellte Bewerber **desselben Wahlvorschlags für diesen Wohnbezirk** nach. Steht in diesem Wohnbezirk keine Ersatzperson mehr zur Verfügung bleibt der Sitz unbesetzt.

Da Herr Gentner seinen Sitz in der Erstzuteilung erhalten hat und im Wohnbezirk Eselsburg keine Ersatzperson desselben Wahlvorschlags zur Verfügung steht bleibt dieser Sitz unbesetzt.